SATZUNG

der Lebenshilfe
Rhein-Kreis Neuss e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung

am 01.06.2023

Lebenshilfe
Rhein-Kreis Neuss e.V.

Lindenstr. 31
41515 Grevenbroich
Telefon (02181)27020
Telefax (021 81) 270 2199

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie hilfsbedürftiger Personen. Mit der Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ sind grundsätzlich alle Menschen mit wesentlichen Beeinträchtigungen gemeint. Die Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e. V. sieht sich darüber hinaus historisch in einer besonderen Verpflichtung gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung.

   Der Verein bezweckt insbesondere die Errichtung, den Betrieb sowie die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe, Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen, für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten, einschließlich Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bzw. Angebote von
   - Offene Hilfen – ambulante und mobile Unterstützung von Familien
   - Inklusiven Kindertagesstätten und Familienzentren
   - Freizeit und Bildung
   - Wohnen
   - Werkstätten
   - Inklusionsbetrieben – Arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt
4. Der Satzungszweck kann ferner verwirklicht werden insbesondere durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an sowie durch die Entgegennahme von anderen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 Abgabenordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Der Verein kann die Zwecke selbst verwirklichen, sie durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften fördern (§ 58 Nr. 1 AO) oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen.
6. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
7. Der Verein will das Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3
Ideelle und organisatorische Ausrichtung

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen und Betreuungsberechtigten sowie von Freunden und Förderern von Menschen mit Behinderung.
2. Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer Behinderung, insbesondere von Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Er begleitet behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
3. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 4
Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Geld- und Sachspenden,
3. Beihilfen und Zuschüsse,
4. Sonstige Zuwendungen,
5. Leistungsentgelte.

§ 6
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen – sofern sie geschäftsfähig sind – und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt
   b) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
   c) Ausschluss durch den Vorstand.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

   a) bei vereinsschädigendem Verhalten

   b) aus sonstigen wichtigen Gründen

   c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

   Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Aufsichtsrat zu richten.

   Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
   Hilft der Aufsichtsrat dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Aufsichtsrat (§ 9)
3. der Vorstand (§ 10)

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

   a) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des § 9

   b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes

   c) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates

   d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr

e) die Fassung von Grundsatzbeschlüssen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung des Vereins

f) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

h) die Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen gem. § 6 Abs. 7 der Satzung

i) die Entscheidung über Anträge auf Satzungsänderung

j) die Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

   Außerordentliche Mitgliederversammlungen

   a) sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.

   b) können vom Aufsichtsrat einberufen werden, wenn es das Wohl des Vereins verlangt.

   Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 2 Wochen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem vom Aufsichtsrat benannten Versammlungsleiter.

5. Für Abstimmung und Beschlüsse gilt:

   a) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

   b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

   c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

      Die Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird oder Satzungsänderungen, die zur Anpassung der Leistungsbeziehungen gemäß § 57 Abs. 3 AO in § 2 Abs. 4 dieser Satzung bezeichnet werden, kann der Vorstand von sich aus mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Die Mitglieder sind über Satzungsänderungen dieser Art unmittelbar in Textform zu unterrichten.

   d) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

   e) Bei der Wahl des Aufsichtsrates sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

6. Hauptamtliche Mitarbeiter einschließlich Teilzeitbeschäftigte des Vereins bzw. von Unternehmen, mit denen ein unmittelbares oder mittelbares Beteiligungsverhältnis zum Verein besteht, sowie Leistungsempfänger aber kein aktives und passives Wahlrecht zum Aufsichtsrat.

   Sie sind von Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und von einem von diesem benannter Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Aufsichtsrates als ganz oder teilweise virtuelle Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort z.B. als Videokonferenz abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die vor Ort anwesenden als auch die virtuell

teilnehmenden Mitglieder an der Versammlung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder wahrnehmen können.

§ 9
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens neun von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

2. Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter muss Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sein.

   Der Aufsichtsrat soll im Übrigen so besetzt sein, dass alle für den Verein und seine Beteiligungsgesellschaften wichtigen Berufsgruppen und Kompetenzen vorhanden sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen mehrheitlich Mitglieder des Vereins sein.

   Hauptamtliche Mitarbeiter einschließlich Teilzeitbeschäftigte des Vereins bzw. von Unternehmen, mit denen ein mittelbares oder unmittelbares Beteiligungsverhältnis zum Verein besteht, sowie Leistungsempfänger dürfen nicht als Mitglieder des Aufsichtsrates berufen werden. Ausgenommen sind Mitglieder des Lebenshilferates gemäß § 11.

3. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet, sobald ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Aufsichtsrat ein neues Aufsichtsratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

5. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr. Eine Aufsichtsratssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies wünscht.

6. Der Aufsichtsrat ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben.

   Der Aufsichtsrat kann auch im Rahmen von ganz oder teilweise virtuellen Sitzungen tagen und entscheiden, wenn der Vorsitzende dies bestimmt. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder wahrnehmen können.

   Beschlüsse können in Textform, im telefonischen oder fernschriftlichen (Telefax-)Verfahren oder per E-Mail oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligt werden und keines der Art und Weise der Abstimmung widerspricht.

7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Vorsitzenden und von einem zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:

   a) Beratung des Vorstandes und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes im Verein und den Beteiligungsgesellschaften als ein Gesamtverbund, insbesondere auch bei Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften durch den Vorstand und

der Tätigkeit des Vorstandes als Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften

b) Beschluss über den Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan und Investitionsplan, soweit erforderlich) und die Jahresrechnung und die Ergebnisverwendung im Verein und allen Beteiligungsgesellschaften

c) Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der Vorstandsmitglieder

d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Vereins und seinen Beteiligungsgesellschaften

e) Beschlussfassung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder (einschließlich etwaiger Vergütungen für dessen Tätigkeiten in den Beteiligungsgesellschaften)

f) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand auch für seine Tätigkeiten in den Beteiligungsgesellschaften

g) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung und den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften formulierten Ziele, insbesondere die Fassung von Grundsatzbeschlüssen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften des Vereins.

10. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
11. Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über den Gesamtkonzern (Verein nebst Beteiligungsgesellschaften) vor.
12. Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden, ausnahmsweise zulässig kann die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in den Beteiligungsgesellschaften sein. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
13. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
14. Die Aufgaben des Aufsichtsrates erstrecken sich auch auf die mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften des Vereins.
15. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht ein Anspruch auf Ersatz der mit ihren Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu.
16. Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen des Vereins durch seinen Vorsitzenden - ist dieser verhindert - durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus in der Regel zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Diese haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
2. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die auch seine Aufgaben und Befugnisse bei seinen Tätigkeiten in den Beteiligungsgesellschaften umfasst.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit bestimmt.

   Scheidet ein hauptamtlicher Mitarbeiter, der auch als Vorstandmitglied berufen ist bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied nach den für den Dienstvertrag geltenden Regeln des Dienstvertrages mit dem Verein aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand leitet unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins die Vereinsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie der Beteiligungsgesellschaften. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins und der Beteiligungsgesellschaften zuständig, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.
6. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit den wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigten Organisationen
   - Stiftung Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss
   - Leben und Wohnen – Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gemeinnützige GmbH
   - Lebenshilfe Campus gemeinnützige GmbH
   - VARIUS Werkstätten, Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gemeinnützige GmbH
   - TeamWerk gGmbH

   von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

   Die Vorstandsmitglieder <u>können durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</u>
7. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
8. Der Vorstand hat insbesondere
   - den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung und einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
   - die Mitgliederversammlung gemäß § 8 einzuberufen.
9. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 11
Lebenshilferat

1. Zur Selbstvertretung der Menschen mit Behinderung und Partizipation, zur fachlichen Beratung, sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen bildet sich aus den vorhandenen Selbstvertretungsorganen (insbesondere der Wohneinrichtungen und des Werkstattrats) der Lebenshilferat. Bei Bedarf wird die Mitgliederdurch Assistenten begleitet und beraten.
2. Der Lebenshilferat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Lebenshilferat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
4. Der Aufsichtsrat oder Vorstand kann zu den Sitzungen des Lebenshilferats eingeladen werden.
5. Der Aufsichtsrat und der Vorstand kann Vertreter aus dem Lebenshilferat zu Aufsichtsratssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzungen einladen.
6. Das nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise regelt der Lebenshilferat in einer Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 12
Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

   Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 13
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

1. Die Satzungsänderung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft, soweit die Eintragung bis dahin erfolgt ist.
2. Abweichend von § 9 Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat ab. 1. Januar 2024 zunächst aus bis zu 13 Mitgliedern, nämlich aus
   a. den Mitgliedern des heutigen Aufsichtsrates und
   b. den Mitgliedern der bisherigen Verwaltungsräte der Beteiligungsgesellschaften.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 2 endet mit der Mitgliederversammlung des Jahres 2026.
4. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 2 lit. b. nach Satz 1 oder vorzeitig auf eigenen Wunsch, durch Abberufung oder durch Tod aus, werden diese nicht nach § 9 Abs. 1 nachbesetzt, solange die Anzahl von neun Personen überschritten ist.